

Gerichts

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Senkblatt.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1-2 Seiten folgt.

Berantwortlicher Redakteur:
H. Füterbod in Berlin.



Zeitung

Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unsrer Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und im Österreich
vierteljährlich 2 M. 50 Pf. (25 Sgr.)
In Berlin einzeln vierteljährlich 2 M. 20 Pf. (24 Sgr.)
Bringerlohn monatlich 80 Pf. (8 Sgr.)

Inserate: die viergespaltenen Seiten 35 Pf. (3½ Sgr.)
die ganze Seite 210 M. (70 Thlr.)

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förster)
W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 30. September.

Die geehrtesten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das IV. Quartal 1875 mit 2 M. 50 Pf. (25 Sgr.) zu erneuern zu wollen, damit wir im Stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Sämtliche Postanstalten des deutschen Reichs und Österreichs nehmen Bestellungen auf unsere Zeitung an.

In Berlin abonniert man (einschließlich des Bringerlohns) vierteljährlich mit 2 M. 40 Pf. (24 Sgr.), monatlich 80 Pf. (8 Sgr.) bei allen in dem Wohnungsanzeiger ausgeführten „Beitungsspediteuren“ und in der unterzeichneten Expedition.

In Potsdam nimmt Herr A. H. Fisch, am Kanal No. 19, in Charlottenburg Herr F. Harras, Schulstraße No. 10/11, Abonnements entgegen.

Jener kann unsere Zeitung auch bei allen hiesigen Stadtpostexpeditionen bestellen und für den vierteljährlichen Abonnementspreis von 2 M. 50 Pf. dort abgeholt werden.

Neu hinzutretende Abonnenten erhalten die in der heutigen Nummer begonnene Novelle „Gerechte Strafen“ von Ernst Trike, so weit diese Erzählung bis zum 1. Oktober veröffentlicht ist, gratis und franco nachgesandt, nach außerhalb auf schriftliches Verlangen durch unsere Expedition, in Berlin durch die Zeitungsspediteure, resp. durch deren Boten.

Im Laufe des nächsten Quartals erscheinen in unserem Juilletton folgende größere Original-Novellen namhafter Autoren: „Die Masken des Glückes“, historischer Roman von Franz von Kemmersdorf; „Soubrette-Ehe“ von Adolf Reichen; „Der Roman einer Frau“ von Dr. Steinbach u. a. m.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, 27. Charlottenstraße 27. W.

Stadtericht.

Fünfte Deputation.

Der Angeklagte August Schröder wurde freigesprochen, da er den Untersuchungsrichter gelobt und stand vorgerichtet, der Sachbeschuldigung beichtigt, unter Anklage. Der an der Chaussee wohnende Herr Merten bestieg in der Verlängerung der Müllerstraße ein Ackerstück, das in diesem Jahre mit Roggen bestellt war. In der Nacht vom 8. zum 9. und vom 9. zum 10. Mai hatte nun jemand drei Bahren Karath aus einer Senkreube dort ausgeleert. Die Pfannen verbrannten und erstießen an dieser Stelle, und Herr Merten berechnete seinen Schaden, den er hierdurch erlitt, auf etwa 15 Thlr. Er erfuhr in Folge der angestellten Ermittlung, daß der Angeklagte den Dung auf das Land gefahren hatte. Ein gewisser Schröder, der in der Müllerstraße wohnt, war an einem der oben gedachten Tage sehr früh aufgestanden, hatte vernommen, daß ein Wagen von der Chaussee links in's Feld hineinführte, und als Schröder einige Minuten später die Straße betrat, bemerkte er den Angeklagten, der bereits abgeladen hatte, auf dem Merten'schen Ackerstücke.

Herr Merten verlangte nun mehr Entschädigung von Staemann, wurde jedoch mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen und wendete sich endlich an die Staatsanwaltschaft, wonach die Untersuchung gegen Staemann eingeleitet wurde.

In der Audienz leugnet der Angeklagte, mit seinem Gewissen je auf dem fraglichen Ackerstück gewesen zu sein. Die Beweisaufnahme, namentlich das Schrödersche Zeugnis, ließ ihn aber über die Schuld des Angeklagten keinen Zweifel obhalten. Die königliche Staatsanwaltschaft hielt dann auch die Anklage aufrecht, betonte, daß das Vergehen mit Rückicht auf die so häufig vorkommenden Fälle dieser Art mit Strenge zu bestrafen sei, und beantragte eine Gefängnisstrafe von einer Woche. Der hohe Gerichtshof schloß sich den Ausführungen der königlichen Staatsanwaltschaft an und erkannte dem Antrage gemäß.

Fünfte Deputation.

Es sind ganz empfindliche Strafen, von welchen alte Verbrecher, die bereits das Zuchthaus kennen lernten, betroffen werden, sofern sie sich von Neuem bei einer bösen Handlung wegen der sie bereits vorbestraft waren, erappen lassen. Der Schneidermeister Adolph Scheffer, der wegen Unterstellung, Betruges und Diebstahls, namentlich Lügens, vorbestraft ist und beinahe 14 Jahre im Zuchthaus zugebracht hat, stand gestern wiederum vor dem Strafrichter. Fräulein Herder begleitete am 29. August d. J. Abends eine Freundin bis zu dem am Neuen Thor haltenden Omnibus. Kaum war Letztere in den Wagen gestiegen, um den mehrere andere Personen standen, als Fräulein Herder einen leichten Stoß fühlte. Ihr kam sofort die Idee, möglicherweise bestohlen worden zu sein; sie untersuchte ihre Tasche und gewahrte, daß ihr allerdings das Portemonnaie mit einem Inhalt von 3 M. und einigen Pfennigen fehlte. Die bestohlene drehte sich um, sah einen Herrn, den Angeklagten, hinter sich und rief diesem zu: „Geben Sie mir mein Portemonnaie zurück!“ Dieser aber machte, ohne etwas zu antworten und überhaupt keine zu stehen, sofort kehrt und rannte die Straße hinunter. Ein Schuhmann, der sich in der Nähe befand,

eilte dem Verdächtigen nach, bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß der Flüchtige etwas von sich warf und hatte endlich das Blut, denselben zu fassen. In dem Dieb, bei dem übrigens das abhanden gekommene Portemonnaie nicht mehr vorhanden wurde, erkannte man den obengenannten Scheffer. An der Stelle, wo der verfolgende Schuhmann gewahrt hatte, daß der Flüchtige etwas von sich geworfen, wurde eine Gitternspike gefunden.

Gegen Scheffer ward die Untersuchung eingeleitet. Er leugnet beharrlich, den Diebstahl begangen zu haben; aber die königliche Staatsanwaltschaft sieht einen Beweis der Schuld schon in dem Davonlaufen des Scheffers, als er zur Herausgabe des Portemonnaies aufgefordert ward; hätte er sich rein gewußt, so würde jeder Grund zu dem Davonlaufen gefehlt haben. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Zuchthausstrafe von 4 Jahr und 4 Jahr Chorverlust, und der hohe Gerichtshof erklärte in diesem Sinne.

Sechste Deputation.

Die jährlichsten Bande vereinigten den Schlosser Schneider mit der Schneiderin Charlotte Schneider. Die jungen Leute fühlten sich so sehr zweitander hingezogen, daß sie, ohne einen Standesbeamten zu incommodiren, einen gemeinschaftlichen Haushalt einrichteten und eine Ehe mit allem Regen und Sonnenchein abzuconepten versuchten. Es geht dies sehr naturgetreu, namentlich auch verschmähte es Adolph nicht, seinem Sohnen zwischen den Gründen einzubläuen: „Du sollst unterthan sein Deinem Mann.“

Eines Tages möchte aber diese hausscherrliche Correctur in splendoröser Weise ausgefallen sein und in die Seele Lottchen das Gift der Rache gegossen haben; denn die Beteiligte, die, wie wir leider erwähnen müssen, trotz ihres jugendlichen Alters von nur 18 Jahren bereits bestraft ist, eilte zu dem Criminal-Commissionarius Herrn Schuchhardt und hinterbrachte diesem, daß Schlosser Schneider einen Soldaten ermordet und die Leiche verscharrt habe. Recherchen zur Entzündung dieses schweren Verbrechens wurden auch ange stellt; aber es ergab sich, daß an der Denunciation des Fräulein Schneider kein Wörtchen wahr war.

Inzwischen hatte die Versöhnung des Värrchens wieder stattgefunden, und der fälschlich eines so schweren Verbrechens Gezeichnete vergab seinem Sohnen auch diesen Streit. Anders aber dachte der Staatsanwalt; die Untersuchung gegen Fräulein Schneider wegen wissenschaftlich falscher Denunciation wurde eingeleitet, und das in ihrer Rache so erfundungstreiche Mädchen mußte vor dem Strafrichter erscheinen.

Die Angeklagte gestht Alles zu und erwähnt die Gründe, die sie zu der Anzeige veranlaßt hatten; sie behauptet ferner, durchaus nicht Willens gewesen zu sein, daß ihrem Adolph irgend ein Leid zugefügt werde; sie habe ihm vielmehr nur einen Schred einzagen wollen und außerdem die Absicht gehabt, sofort die Unwahrheit der Denunciation einzugestehen, wenn ihr Adolph verhaftet werden sollte.

Adolph Schneider seinerseits erklärt, daß er der Denunciante verzichten habe, und daß er auf eine Bestrafung desselben verzichte. Leider bildet wissenschaftlich falsche Denunciation kein Antitzugsvergehen, und es mußte weiter verhandelt werden. Die königliche Staatsanwaltschaft trug aber all den Willkürungsgrund Rechnung, die bei der incriminierten Handlung zu Tage traten, und beantragte gegen die Angeklagte eine

einmonatige Gefängnisstrafe, das geringste Strafmaß für ein derartiges Vergehen.

Der hohe Gerichtshof schloß sich dem Antrage an.

Das Värrchen Schneider hatte einen anderen Ausgang des Prozesses erwartet und ging gebangten Thodes davon.

Polizei- und Tages-Chronik.

** In der letzten Hälfte des vergangenen Jahres wurden nicht wenige hiesige Geschäftleute durch Diebe in Schreden gefegt, zumal den Einbrechern selbst Gebäudebrandmauern bei Ausübung ihres Gewerbes ein besonderes Hinderniß nicht darboten. So wurden in der Nacht zum 3. August v. J. dem Kaufmann Kling aus dessen Spittelmarkt 5 zwei Treppen hoch belegenen Waarenlager Seidenstoffe im Werthe von 4500 M. und noch mehrere andere Gegenstände gestohlen. Die Diebe hatten von dem neuerlich liegenden, im Bau begriffenen Feuerwachtgebäude aus die Rauer durchbrochen und sich dort hier durch Zugang verschafft. In der Nacht zum 28. September v. J. wurde das alte Schönhauserstraße 1 belegene Peterstein'sche Herrengardeobergeschäft durch Diebe um Waaren im Werthe von 1000 M. geschädigt. Auch hatte das Breitestr. 3 belegene Waarenlager des Fabricanten Baubouin in der Nacht zum 17. December v. J. einen Verlust von ca. 11,000 M. durch einen Besuch der Einbrecher erlitten. Die Diebe hatten sich auch in diesen Fällen dadurch Zugang verschafft, daß sie die Mauern durchbrachen. Die Gleichartigkeit der Ausführung ließ darauf schließen, daß dieselbe Verbrechen von ein und denselben Personen ausgeführt worden waren; ein weiterer den Sicherern dienender Anhalt war nicht vorhanden. Deshalb ungestrichen gelang es den eifrigsten Bemühungen der Criminal-Polizei, die Thäter zu ermitteln, die vorgestern vor dem Schwergericht standen. Es waren des schweren Diebstahls angeklagt der Kohlgerber Heinrich Georgi, der bereits mehrfach wegen Vergehen gegen das Eigenthum, zuletzt mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft wurde; ferner der Aufstreicher Wieland, bisher zwar noch nicht wegen derartiger Vergehen, jedoch wegen verschiedener anderer vorbestraft; der Arbeiter Albert Müllow, der schon Diebstahlstrafen erlitten hat, und der seither unbestohlene Droschkenschafer Herm. Voigt. Der Schleierei sind beschuldigt: die Michaelis Leipzig'schen Cheleute und der Cigarenhändler Adolph Spreit; letzterer hat wegen gleichen Vergehen bereits eine sechsjährige Zuchthausstrafe zu verbüßen gehabt, während die Exteren mit dem Strafgesetzbuch noch nicht in Conflict gekommen sind. Die Beweisannahme in Verbindung mit dem Geständnis der Angeklagten ergab, daß die Diebstähle stets von mehreren der Beschuldigten ausgeführt wurden, daß aber am Gewinn die vier Extern genannten zunächst partizipirten. Voigt's Befreiung verstand hauptsächlich darin, daß er die gestohlenen Sachen in seiner Droschke forttransporte, was allerdings die Gefahr der Entzündung bedeutend verminderte. Ole aus den beiden ersten Diebstählen herrührenden Objekte wurden direct zu Lev. gebracht und dort verkauft, die Seidenwaren aus dem Baumwollischen Geschäft jedoch zunächst in Voigt's Wohnung gelagert, wo später Spreit den größten Theil derselben erwarb. Bis auf Frau Lev. wurden sämtliche Angeklagte durch Verdict der Geschworenen schuldig gesprochen, und Georgi, Wieland, Müllow und Voigt wegen wiederholten schweren Diebstahls zu 8, 6, 4 und 1½ Jahr Zuchthaus, die Handelsleute Lev. und Spreit zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Gegen sämtliche Angeklagte wurde außerdem auf entsprechenden Ehverlust und auf Zulässigkeit von Polizeiausflug erkannt. Bei Aufführung der Verurtheilten mußte die Militärwache requirierte werden, da Voigt von den übrigen

Seite einer Schilder.